

Berechnungsgrundlage massgebendes Einkommen

Berechnungsbasis ist das steuerbare Einkommen der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Folgende Abzüge in der Steuerveranlagung werden dafür wieder hinzugezählt:

- Einkaufsbeiträge an die 2. Säule und Beiträge an die Säule 3a
- Liegenschaftsunterhaltskosten, die den Pauschalabzug übersteigen
- Freiwillige und politische Zuwendungen
- Für Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
- Der zusätzliche Sozialabzug für tiefe Einkommen
- Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Personen mit steuerbarem Vermögen (Basis letzte rechtskräftige Steuerveranlagung) haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens einem Jahr bestehen oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung im Sinne der Ziffer 6 vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen durch die Gemeinde Siglistorf provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemäss Nachweis der Betreuungsinstitution) bezogen werden. Die Gemeinde Siglistorf behält sich vor, dies stichprobenmässig zu überprüfen.

Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Siglistorf werden von den maximalen Tarifen der Betreuungsinstitutionen bzw. den Normkosten die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit, abgezogen. Die Höhe der finanziellen Unterstützung entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Der Sockelbetrag von 25 % ist in jedem Fall von den Gesuchstellenden zu tragen. Eltern mit einem massgebenden Einkommen von weniger als Fr. 30'000.-- erhalten von den verbleibenden 75% einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von 90 %.



Gemeinde

Siglistorf

Eltern mit einem massgebenden Einkommen ab Fr. 65'000.-- und höher kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbeitrag

Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Siglistorf kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.

Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution.

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als + / - 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Siglistorf innert einer Woche nach der Änderung der Abteilung Finanzen melden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Ihnen die Abteilung Finanzen Siglistorf, Tel. 056 243 11 50, zur Verfügung.

Abteilung Finanzen Siglistorf